

Anforderungen für die Akkreditierung von Konformitäts- bewertungsstellen im Bereich des Zahlungskontengesetzes und der Vergleichswebsiteverordnung

71 SD 2 018 | Revision: 1.0 | 26. Februar 2018

Geltungsbereich:

Diese Regel legt Anforderungen an Zertifizierungsstellen für Produkte, Prozesse und Dienstleistungen fest, die Zertifikate im Rahmen des Zahlungskontengesetzes (ZKG) und der Vergleichswebsiteverordnung (VglWVO) ausstellen sowie Anforderungen an das Akkreditierungsverfahren.

Diese Anforderungen dienen zum einen der Konkretisierungen bestimmter Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17065 sowie zum anderen der Anforderungen und Erläuterungen zum Akkreditierungsverfahren.

Datum der Ermittlung/Bestätigung durch den Akkreditierungsbeirat: 20.01.2018

Gemäß § 2 i.V.m. § 3 Nr. 9 BGlG ist § 4 Abs. 3 BGlG nicht direkt auf die DAkkS anwendbar. In diesem Dokument wird im Interesse der Lesbarkeit für Funktionsbezeichnungen auch das generische Maskulinum verwendet, soweit eine konkrete Ansprache nach dem natürlichen Geschlecht nicht sinnvoll möglich ist und das natürliche Geschlecht unwichtig ist oder männliche und weibliche Personen gleichermaßen gemeint sind.

DAkkS-Regeln und sonstige technische Spezifikationen müssen problemlos lesbar sein und dürfen deshalb keine Schrägstriche enthalten, was eine Benutzung des Binnen-/s und Doppelbezeichnungen ausschließt (vgl. zur Zulässigkeit § 115 Handbuch der Rechtsförmlichkeit). Es gelten daneben die weiteren Anforderungen der DIN 820-2:2012-12 Normungsarbeit - Teil 2: Gestaltung von Dokumenten (ISO/IEC-Direktiven - Teil 2:2011) für die Formulierung technischer Spezifikationen.

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck / Geltungsbereich	3
2	Begriffe	3
3	Allgemein.....	3
4	Anforderungen im Bereich ZKG und VglWVO.....	3
4.1	Allgemeine Anforderungen.....	3
4.2	Anforderungen an Konformitätsbewertungsstellen	4
4.2.1	Qualifikation der Auditoren	4
4.3	Mindestanforderungen an das Zertifizierungsprogramm	4
4.3.1	Allgemein	4
4.3.2	Überprüfung der Verwendung der Kriterien	4
4.3.3	Auslagerung des Betriebs oder Teile des Betriebes der Vergleichswebsite an Dritte	5
4.3.4	Software.....	5
4.3.5	Darstellung von Vergleichsergebnissen auf unterschiedlichen Endgeräten.....	5
4.3.6	Meldung von Verstößen	5
4.3.7	Information des Websitebetreibers über die Inhalte dieser Regel.....	5
5	Mitgeltende Unterlagen	6

1 Zweck / Geltungsbereich

Diese Regel legt Anforderungen an Zertifizierungsstellen für Produkte, Prozesse und Dienstleistungen fest, die Zertifikate im Rahmen des Zahlungskontengesetzes (ZKG) und der Vergleichswebsiteverordnung (VglWVO) ausstellen sowie Anforderungen an das Akkreditierungsverfahren.

Diese Anforderungen dienen zum einen der Konkretisierungen bestimmter Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17065 sowie zum anderen der Anforderungen und Erläuterungen zum Akkreditierungsverfahren.

2 Begriffe

„Vergleichswebsite“ ist eine Website im Sinne des § 16 Absatz 1 Zahlungskontengesetz (ZKG) und des § 1, Abs. 1 der Vergleichswebsitesverordnung (VglWVO).

3 Allgemein

Zertifizierte Vergleichswebsites nach dem Zahlungskontengesetz ermöglichen Verbraucherinnen und Verbrauchern, sich über die jeweiligen Konditionen verschiedener Zahlungskontoangebote zu informieren. Zertifizierte Vergleichswebsites nach dem Zahlungskontengesetz sind unabhängig zu betreiben und stützen ihren Vergleich auf klare und objektive Kriterien gemäß §2 des ZKG.

Vergleichswebsites nach dem Zahlungskontengesetz gemäß §2 Absatz 1 werden von akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen (KBS) geprüft und zertifiziert. Die Akkreditierung wird gemäß dem deutschen Akkreditierungsstellengesetz durch die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkKS) gegen die Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17065 durchgeführt. Die zu akkreditierenden Zertifizierungsstellen müssen ein geeignetes Zertifizierungsprogramm für die Zertifizierung von Vergleichsseiten erstellen und dieses der Akkreditierungsstelle zur Prüfung der Eignung des Programmes vor der Antragsstellung zur Akkreditierung vorlegen.

4 Anforderungen im Bereich ZKG und VglWVO

4.1 Allgemeine Anforderungen

Die Grundlage zur Akkreditierung der KBS bildet die DIN EN ISO/IEC 17065. Nachfolgend werden die im Rahmen des ZKG und der VglWVO notwendigen Konkretisierungen vorgenommen. Dabei werden zum einen die Anforderungen an die KBS selbst und zum zweiten die Mindest-Anforderungen an das Zertifizierungsprogramm der KBS festgelegt.

4.2 Anforderungen an Konformitätsbewertungsstellen

4.2.1 Qualifikation der Auditoren

Die KBS ist verpflichtet, die Qualifikation der von Ihnen eingesetzten Auditoren und Fachexperten zu überprüfen und die Einhaltung zu gewährleisten.

Die Auditoren müssen über Ihre Kompetenz als Auditoren hinaus im Sektor Finanzdienstleistungen Kompetenz nachweisen können. Dies setzt eine mindestens 3 jährige Berufserfahrung im Bereich des Bankgeschäftes voraus. Alternativ kann eine Konformitätsbewertungsstelle Auditoren ohne genannte Qualifikation einsetzen, muss dann aber einen Fachexperten mit genannter Qualifikation im Bereich des Bankgeschäftes zur Unterstützung der Auditoren einsetzen. Eingesetzte Fachexperten müssen die Auditberichte der Auditoren gegenzeichnen.

4.3 Mindestanforderungen an das Zertifizierungsprogramm

4.3.1 Allgemein

Die KBS muss zur Umsetzung der Anforderungen des ZKG und der VglWVO ein Zertifizierungsprogramm erstellen. In diesem Programm sind der allgemeine Ablauf des Zertifizierungsverfahrens, die Berücksichtigung der in der VglWVO genannten Anforderungen, die nachfolgend konkretisierenden Anforderungen sowie die Verpflichtungen des Webseitenbetreibers gegenüber der KBS zu beschreiben. Soweit keine speziellen Anforderungen im ZKG, der VglWVO und in dieser Regel erwähnt werden, kann die DIN EN ISO/IEC 17067 als Grundlage zur Erstellung eines Zertifizierungsprogrammes genutzt werden (siehe hierzu auch DAkKS-Dokument 71 SD 0 016).

In den nachfolgenden Abschnitten sind die speziellen Anforderungen für das Zertifizierungsprogramm beschrieben. Die Anforderungen aus dem ZKG und der VglWVO sind diesen direkt zu entnehmen und werden nachfolgend nicht genannt.

4.3.2 Überprüfung der Verwendung der Kriterien

Der Betreiber einer Vergleichswebseite muss gemäß § 3, Absatz 3 klare und objektive Kriterien zur Stützung des Vergleiches verwenden. Die KBS ist daher verpflichtet, Vergleichsergebnisse auf ihre Reproduzierbarkeit zu überprüfen. Die KBS setzt dafür Testdaten ein. Die KBS führt diese Tests durch, um bewerten zu können, ob Testergebnisse stabil und reproduzierbar sind. Diese Testdaten müssen wiederholt eingesetzt werden und in Abständen von mindestens 20 Stunden zu gleichen Ergebnissen führen. Die KBS führt diese Tests solange durch, bis eine Aussage über Stabilität und Reproduzierbarkeit getroffen werden kann. Die KBS prüft die Website mittels dieser Testdaten mindestens einmal im Quartal. Gibt es Abweichungen zum gewünschten Ergebnis, muss eine zeitnahe Klärung des Sachverhaltes erfolgen.

4.3.3 Auslagerung des Betriebs oder Teile des Betriebes der Vergleichswebsite an Dritte

Die KBS ist verpflichtet, die genannten Dritten gemäß den Anforderungen des § 5, Absatz 4 der VglWVO zu auditieren, es sei denn, sie kann nachvollziehbar begründen, warum dies nicht notwendig ist. Die Vorgehensweise ist im Zertifizierungsprogramm zu beschreiben.

4.3.4 Software

Die KBS muss von dem Webseitenbetreiber die Historie der für den Betrieb der Vergleichswebsite eingesetzten Software lückenlos und bei jedem Audit erhalten (siehe auch § 3 Absatz 3, Satz 2 VglWVO). Ist die Historie nicht nachvollziehbar oder zeigt sich der Verdacht, dass Softwareversionen verwendet wurden, welche zu nicht regelkonformen Vergleichsergebnissen in Bezug auf das Zahlungskontengesetz führen, so ist die Vergleichswebseite auf einem separaten System zu dem in Frage stehenden Zeitpunkt wiederherzustellen und im Sinne der VglWVO durch die KBS zu überprüfen.

4.3.5 Darstellung von Vergleichsergebnissen auf unterschiedlichen Endgeräten

Gemäß §3 Absatz 1, Satz 7 ist der Webseitenbetreiber verpflichtet, die Vergleichsergebnisse ohne eine Beeinflussung durch das vom Verbraucher gewählte Endgerät darzustellen. Die KBS soll zur Überprüfung dieser Anforderung die Darstellung auf mindestens 3 verschiedenen und marktüblichen Endgeräten/Betriebssystemen mit mindestens 3 unterschiedlichen Browsern – nicht Versionen - zu prüfen. Diese können nicht von dem Websitebetreiber vorgegeben werden.

4.3.6 Meldung von Verstößen

Stellt die KBS Verstöße gegen die Vorgaben aus dem Zahlungskontengesetz oder der VglWVO während eines Zertifizierungsprozesses fest oder gelangen diesbezügliche Informationen zu ihrer Kenntnis, so ist sie verpflichtet, die DAkKS unverzüglich – innerhalb von 2 Werktagen – davon in Kenntnis zu setzen.

Entscheidet die DAkKS über die Notwendigkeit des Entzuges des Zertifikates, so ist die KBS verpflichtet, das Zertifikat unverzüglich - innerhalb von 2 Werktagen nach Erhalt der Anweisung – zu entziehen.

4.3.7 Information des Websitebetreibers über die Inhalte dieser Regel

Die KBS ist verpflichtet, den Webseitenbetreiber vor Vertragsabschluss über die Zertifizierung der Vergleichswebsite zwischen der KBS und dem Webseitenbetreiber auf die Inhalte und Konsequenzen der in dieser Regel aufgeführten Bedingungen hinzuweisen.

5 Mitgeltende Unterlagen

- Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktion vom 11.04.2016 (Zahlungskontengesetz)
- Vergleichswebseitenverordnung (VglWVO)
- DAkKS-Regeldokument 71 SD 0 001: Allgemeine Regel zur Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen
- DAkKS-Regeldokument 71 SD 0 013: Festlegungen für die Anwendung der DIN EN ISO/IEC 17065 bei der Akkreditierung von Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren
- DAkKS-Regeldokument 71 SD 0 016: Aufnahme neuer Akkreditierungsaktivitäten und Konformitätsbewertungsprogramme